

ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(6) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten² aufgeführt:

Preisliste 1 Ersatzteile des Landmaschinenbaues

Preisliste 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise in den Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterichtlinien entsprechen. Sofern diese Erzeugnisse klassifizierungspflichtig sind, gelten die Preise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q ist ein Zuschlag von 2%, bezogen auf den Betriebspreis, anzuwenden.

(3) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

(4) Liegen für Erzeugnisse noch keine gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterichtlinien vor, gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Werkstandards bzw. betrieblichen Güterichtlinien. Die Werkstandards und betrieblichen Güterichtlinien sind beim Preiskordinierungsorgan der Industrie zu hinterlegen.

§5

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Für den Produktionsmittelhandel gelten folgende Handelsspannen:

— Großhandelsaufschlag im Lagergeschäft	9 %
— Großhandelsaufschlag im Streckengeschäft	3 %, diese Großhandelsaufschläge beziehen sich auf den Industrieabgabepreis (IAP);
— Fachhandelsaufschlag im Lagergeschäft	9 %
— Fachhandelsaufschlag im Streckengeschäft	3 %, diese Fachhandelsaufschläge beziehen sich auf den Großhandelsabgabepreis (GAP).

^a Die Preislisten werden vom VEB Kombinat Fortschritt bandmaschinen Neustadt den Herstellern direkt zugestellt.

I diese Fachhandelsaufschläge beziehen sich auf den Großhandelsabgabepreis (GAP).

I Davon ausgenommen sind die Erzeugnisse der Schlüsselnummer aus

135 34 00 0 komplette Landmaschinengetriebe (Ersatz).

Für diese Erzeugnisse gelten folgende Handelsspannen:

— Großhandelsaufschlag im Lagergeschäft	5 %
— Großhandelsaufschlag im Streckengeschäft	3 %, diese Großhandelsaufschläge beziehen sich auf den Industrieabgabepreis (IAP);

— Fachhandelsaufschlag im Lagergeschäft 5 %

— Fachhandelsaufschlag im Streckengeschäft	3 %, diese Fachhandelsaufschläge beziehen sich auf den Großhandelsabgabepreis (GAP).
--	--

(3) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer im Lager- bzw. Streckengeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich der Großhandelsaufschläge gemäß Abs. 2.

§6

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsidier verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- die Abnutzungsbeiträge für Leihverpackung³,
- der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten.

(3) Die Industrieabgabepreise gelten beim Import:

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen frei beladen ankommendes Fahrzeug Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen mit dem Binnenschiff frei beladen ankommendes Schiff Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

(4) Die Großhandelsabgabepreise des Produktionsmittelhandels gelten bei Bahntransporten frei Empfangsstation, bei Transporten mit Straßenfahrzeugen frei Lager der Abnehmer und bei Postversand frei Empfänger^a Abnutzungsbeiträge für Leihverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Der von den Herstellern gemäß Abs. 1 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiterberechnet werden.

³ z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).